

Satzung der Lebenshilfe Springe e. V.

§ 1 Name, Gliederung und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Springe e. V.“ und ist ein Zusammenschluss von Eltern, Betroffenen und Freunden für Menschen mit Beeinträchtigungen.
2. Der Sitz des Vereins ist Springe.
3. Der Verein ist Mitglied des Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V. sowie der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Hilfe für Behinderte, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weitergabe von Mitteln für die Verwirklichung eines oder mehrerer der in § 2 Nr. 2 genannten Zwecke an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die insbesondere eine oder mehrere der folgenden Einrichtungen betreiben:
 - Beratungsstellen,
 - Frühe Hilfen,
 - Sonderpädagogische und integrativ/kooperativ arbeitende Kindertagesstätten und Krippen sowie Regelkindertagesstätten und Krippen für unter dreijährige Kinder,
 - Kinder und Jugendhilfeeinrichtungen,
 - Schulen für Menschen mit Behinderungen und integrative Formen der schulischen Arbeit,
 - Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Maßnahmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
 - Tagesförderstätten
 - Wohnstätten für Menschen mit Behinderung, einschließlich der betreuten Wohnformen, Angebote zur Wohnprobung
 - Hilfen für Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen,
 - Familienentlastende und -unterstützende Dienste,
 - Hilfen bei Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen,
 - kulturelle, therapeutische und sportliche Angebote,
 - sonstige ambulante Leistungen.
 - ambulante Leistungen.
4. Für den Verein ist es ein Selbstverständnis, den Prozess der Inklusion voranzubringen. Gemeinschaftsaktivitäten mit nichtbeeinträchtigten und beeinträchtigten Menschen werden aktiv unterstützt.
5. Der Verein will mit geeigneten Mitteln das Verständnis für die besonderen Probleme der Menschen mit Beeinträchtigungen in der Öffentlichkeit ständig verbessern. Er kann zu diesem Zweck u. a. die Herausgabe und Verbreitung von Informations- und Aufklärungsschriften veranlassen.
6. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
7. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, auf örtlicher bzw. regionaler Basis den Zusammenschluss der Eltern und Freunde von Menschen mit Beeinträchtigungen anzuregen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen können auf Beschluss des Vorstandes für ihre Tätigkeit die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung oder den Ersatz der nachgewiesenen Auslagen erhalten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a. Mitgliederbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt und die bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres für das laufende Jahr zu entrichten sind; in Einzelfällen kann auf Antrag der festgesetzte Beitrag durch Beschluss des Vorstandes gesenkt werden. Ein Anspruch auf Senkung des Beitrags besteht nicht.
 - b. Geld- und Sachspenden,
 - c. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen,
 - d. sonstige Erträge sowie Zuwendungen.
2. Alle Zuwendungen sind dem Vereinsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende nicht anderes bestimmt.

§ 5 Mitgliedschaft, Beitrag

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch ein Aufnahmegesuch in Textform, über das der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt
 - a. durch Tod,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. durch Streichung von der Mitgliederliste.
4. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet
 - a. bei Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. durch Streichung von der Mitgliederliste.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen grobvereinsschädigenden Verhaltens erfolgen. Über ihn entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dieser ist mit Gründen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig. Er ist von dem betroffenen Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschluss- Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Hilft dieser dem Einspruch nicht ab, hat er den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.
6. Ein Mitglied kann ferner von der Mitgliederliste durch Vorstandsbeschluss gestrichen werden, wenn
 - a. sein Aufenthalt unbekannt ist. Dies ist der Fall, wenn ein Mitglied an den letzten beiden Mitgliederversammlungen nicht teilgenommen hat und weder per E-Mail noch auf Schreiben reagiert, trotz Bitte um Rückmeldung unter Fristsetzung und Hinweis auf die Streichung.
 - b. wenn es sich mit der Zahlung seines Jahresbeitrags trotz zweimaliger Mahnung in Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung von der Mitgliederliste hinzuweisen.
7. Die Mitglieder erkennen die Ziele und Aufgaben des Vereins an.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.06. bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jedes Jahr einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein vom Mitglied in Textform bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen; jedoch kann ein Mitglied nur eine Vollmacht übernehmen.
Mit Entrichtung des ersten Mitgliedsjahresbeitrages besteht eine Berechtigung zur Stimmabgabe.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vereins. Im Verhinderungsfall wird er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
Die Versammlungsleitung kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auch einem anderen anwesenden Mitglied übertragen werden.
4. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann der Vorstand beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung mittels elektronischer Kommunikation („virtuelle Mitgliederversammlung“) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung („hybride Mitgliederversammlung“) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Mitglieder haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird. Ergänzend hierzu kann der Vorstand beschließen, dass Mitglieder vor der Durchführung der Mitgliederversammlung ihre Stimmen in Textform abgeben können („kombinierte Mitgliederversammlung“).
5. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder kann im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Alle Mitglieder müssen bei diesem Verfahren durch den Vorstand im Vorwege über den gesamten Beschlussgegenstand unterrichtet worden sein. Gleichzeitig setzt der Vorstand den Mitgliedern eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Stimmabgabe in Textform. Nach Ablauf der Frist wird der Beschluss durch den Vorstand festgestellt und den Mitgliedern im Rahmen eines Protokolls mitgeteilt („Umlaufverfahren“).
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - die Wahl des Vorstandes
 - ggf. die Wahl der Kassenprüfer
 - die Entlastung des
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins.Bei der Wahl des Vorstandes sind zunächst der Vorsitzende und dann die weiteren Vorstandsmitglieder gem. § 8 der Satzung in einzelnen Wahlgängen zu wählen.
7. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die absolute Mehrheit der ordnungsgemäß abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der als gewählt, der in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint. Im Übrigen bedürfen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der ordnungsgemäß abgegebenen Stimmen.
Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit 3/4 Mehrheit der ordnungsgemäß abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
8. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Vorsitzenden oder dem ihn vertretenden Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der in der Satzung genannten Zielsetzung die Arbeit des Vereins.
2. Im Sinne des § 26 BGB besteht der geschäftsführende Vorstand aus dem/der Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern/innen.
Die Vertretung nach außen wird von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 3 weiteren Mitgliedern. Ein Selbstvertreter kann zusätzlich gewählt werden.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen. Der Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl bzw. der Berufung durch den Vorstand gem. Satz 2 im Amt.
5. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt. Dies ist vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand kann für die vom Verein betriebenen Einrichtungen eine Geschäftsführung bestimmen. Die Geschäftsführung wird durch die jeweils gültige Geschäftsordnung geregelt; unter Bezugnahme des Corporate Governance Kodex der Bundesvereinigung Lebenshilfe.
9. Der Vorstand kann eine Wirtschaftsprüfungskanzlei mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen.
10. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein einzelnes Rechtsgeschäft von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden.
11. Der Vorstand haftet bei Ausübung seines Amtes dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
12. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Die Mitglieder sind hierüber spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 09 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle errichten, die hauptamtlich geführt werden kann.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Paritätische Lebenshilfe Schaumburg-Weserbergland GmbH, Ostring 6, 31655 Stadthagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung für eine ihrer Einrichtungen in 31832 Springe zu verwenden hat.